Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiburg. Die Armengesetz-Revision. Zu den Kantonen, welche eine revisionsbedürftige Armengesetzgebung haben und zu einer Anpassung an die modernen Verhältnisse sich rüsten, gehört auch der Kanton Freiburg. In welcher Weise sich private Organisationen und einzelne Persönlichkeiten, vor allem Direktor Leo Genoud, an den Vorarbeiten beteiligten, wurde in Nr. 3 des 14. Jahrgangs des „Armenpflegers" dargetan.

In der Maisession des Großen Rates vom Jahre 1915 stellte die staatswirtschaftliche Kommission folgende Anfrage: „Ist die mehrmals verlangte Revision des Gesetzes über die Armenpflege in Vorbereitung und wann gedenkt der Staatsrat sie dem Großen Rate vorzulegen?" Der Staatsrat antwortete darauf wie folgt: „Das Gesetz vom 17. November 1869 über die Armenpflege bedarf unzweifelhaft einer Revision, um den modernen Grundsätzen entsprechen zu können. Der Gedanke der Umgestaltung ist nicht neu, aber jeder Anlauf ist bisher zerschellt an den schweren Folgen, die sie in den kantonalen und kommunalen Finanzen nach sich zöge. Denn auch die beste Revision wird immer die beiden Faktoren des Armenwesens bestehen lassen, die Zahl der Bedürftigen und die Unterstützungskosten. Eine dreißigjährige Statistik zeigt, daß diese beiden Faktoren in beständigem Zunehmen begriffen sind. Es ist wohl wahr, daß ein gutes Armengesetz und besonders die verständige Anwendung desselben in gewissem Maße das schnelle Anwachsen der Not hemmen kann. Doch ist nicht weniger sicher, daß der Zweck der staatlichen Armenunterstützung nicht nur in der Verhütung des Uebels besteht, sondern ebenso da einzugreifen, wo das Elend schon zur Tatsache geworden ist. Höchstens könnte man von der freiwilligen, gut organisierten Wohltätigkeit begehren, sie möge sich der Vorsorge und der Verhütung des Elendes widmen. Die wahren Ursachen des Elendes müssen bekämpft werden durch großzügige, soziale Werke, wie die sozialen Versicherungen, öffentliche Gesundheitspflege, Lehrlingswesen usw. Die Durchführung dieser sozialen Werke wird der amtlichen Armenpflege eine merkliche Erleichterung bringen. Die Revision des Gesetzes wird also die alljährliche hohe Ausgabe für die Armenunterstützung nicht beseitigen; dagegen wird sie eine zweckmäßigere Verteilung der Kosten, die Beteiligung des Staates sowie die Schaffung neuer Hilfsquellen bringen müssen. Es bestehen zwischen den Freiburger Gemeinden wirklich große Ungleichheiten in den Armenlasten. Während die einen unter der Last gedrückt werden, so brauchen andere nicht einmal den Ertrag ihrer Armenfonds. Sollen wir deshalb vom Grundsatz der Unterstützung durch die Heimatgemeinde abgehen, auf dem unser Unterstützungswesen aufgebaut ist?

Dieses System hat in der Tat schwere Nachteile; es funktioniert mit verzweifelter Langsamkeit; die Heimatgemeinde hat nicht immer genügende Auskunft über die wirklichen Bedürfnisse der Angehörigen und die Lage der Familien. Trotz dieser Nachteile ist das System heute noch in 21 Kantonen in Geltung. Das revidierte Gesetz des Kantons Solothurn behält es bei aus dem Grunde, daß die Unterstützung durch die Wohngemeinde eine gänzliche Störung in die Gemeindefinanzen brächte. Dieses System stellt den Grundsatz auf, daß alle in der Gemeinde wohnsässigen Kantonsbürger von dieser Gemeinde unterstützt werden sollen, wenn sie in Not geraten sind. Es führt zur Zusammenziehung der Armenfonds und schließlich zur Unterstützung durch den Kanton. Die Neuerung, die auch Territorialprinzip genannt wird, ist nirgends in der Schweiz rein durchgeführt, wohl aber mit einigen Abänderungen und Abschwächungen in den Kantonen Bern, Neuenburg, Appenzell J.-Rh. und Tessin. Ueberall hat sie eine starke Beteiligung des Staates an den Armenlasten mit sich gebracht.

Die neulich revidierten Armengesetze und die Entwürfe nehmen ein gemischtes System an, nach dem der Betrag der Unterstützung von der Wohngemeinde fest-

gesetzt und vorgeschossen wird, während die Heimatgemeinde ihn zu vergüten hat. Darin ist für jede wichtigere Gemeinde eine Unterstützungskommission vorgesehen, die von der Gemeinde ernannt und bezahlt wird. Sie bestimmt die Unterstützung und faßt alle für die Armenpflege bezüglichen Beschlüsse. Weiter bringt die Neuerung die Schaffung eines kantonalen Armenfonds, eine besondere kantonale Armensteuer, Staatsbeiträge an Gemeinden, die einen bestimmten Teil ihres Steuerertrages auf die Armenunterstützung verwenden müssen; staatliche Gründung von Krankenhäusern, von Anstalten für Blinde, Fallsüchtige, unheilbare Kranke, Anormale, Greise usw., wo den Gemeinden Vorzugspreise eingeräumt werden; Beiträge der Gemeinden für die Unterbringung von Kranken in besondern Heimen u. a."

In der Diskussion wurde von der einen Seite gewünscht, eher am bisherigen System festzuhalten oder doch nur ein gemischtes System einzuführen. Auf der andern Seite wurde die dringende Notwendigkeit hervorgehoben, der Frage der wohnörtlichen Armenpflege die ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie sei schon seit 20 Jahren ein Diskussionsgegenstand der Parlamente.

Der Direktor des Innern führte in Ergänzung der Antwort des Staatsrates u. a. aus, daß die Revision nötig und möglich sei. Seit dem Gesetz vom Jahre 1689 ist eine große Zahl von Beschlüssen erlassen worden. Sodann finden sich im Primarschulgesetz und dem schweizerischen Zivilgesetzbuch Grundsätze für das neue Armengesetz. Schon der Entwurf von 1892/93 enthielt die nämlichen Grundsätze. Er kam aber nie vor den Großen Rat; er stieß auf die Opposition der öffentlichen Meinung, nicht wegen der Prinzipien, die er aufstellte, sondern weil man von einer finanziellen Beteiligung des Staates an den Armenlasten abgesehen hatte. Mit dem besten Gesetze ist nichts zu erreichen, wenn nicht der Staat sich zur finanziellen Mitwirkung entschließt. Der Direktor des Innern sprach sich für das gemischte System aus. Die Revision des Gesetzes wird ein besonderes Gewicht auf die Vorbeugungsmittel legen. Die Pflichten der Gemeinden sollen genau umschrieben werden, insbesondere in bezug auf die Erziehung und die berufliche Ausbildung der armen jungen Leute und auf die Notwendigkeit, Familien aus dem materiellen und sittlichen Elend herauszureißen. Der Staat seinerseits wird sich am Werke finanziell beteiligen, um die Gemeindekosten einigermaßen zu erleichtern. Maß und Mittel der staatlichen Mitwirkung werden später bestimmt werden. Der Betrag könnte direkt der Staatskasse enthoben oder durch die Zuschlagsrappen, wie einige Kantone sie eingeführt haben, aufgebracht werden. A.

Solothurn. Armenrechtliche Verteidigung. In aller Stille hat der Solothurner Kantonsrat unterm 27. November 1917 eine Neuerung vorgenommen, die auch andern Kantonen zum Vorbild gereichen dürfte, indem er in die bestehende Strafprozeßordnung (vom 25. Oktober 1885) die armenrechtliche Verteidigung einführte. Schon im Jahre 1913 stellte Dr. H. Affolter im Solothurner Kantonsrat eine Motion mit dem Wortlaut: „Der Regierungsrat möge Bericht und Antrag einbringen, ob bei öffentlichen Delikten, welche vor Obergericht zur Beurteilung gelangen, den Angeklagten eine notwendige oder armenrechtliche Verteidigung zu gewähren sei." Die Fälle, aufgezählt in Art. 4 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, sind diejenigen von Urkundenfälschung, gewisse schwere Betrugsfälle und die Fälle des betrügerischen Geldstages. Diese Kriminalprozesse sollten eigentlich vor Schwurgericht kommen; allein der Gesetzgeber fand, hauptsächlich wegen der Kompliziertheit des Tatbestandes und weil sie ziemlich umfangreich und verwickelter Natur sind, sie eignen sich besser zur Aburteilung vor einem Berufsgericht, dem Obergericht. Das Ziel, welches die Motionäre verfolgten, ging etwas weiter als das, was vom Regierungsrat entgegengenommen

wurde. Die Motionäre wollten nämlich eine notwendige und armenrechtliche Verteidigung für alle Straffälle, welche vor Obergericht kommen, und dagegen wehrte sich der Regierungsrat. Der Kantonsrat wies dann die etwas beschränkte Motion an den Regierungsrat.

Es schien dem Regierungsrate angemessen, zweckmäßig und als im Interesse der Rechtssprechung liegend, daß eine notwendige und armenrechtliche Verteidigung eingeführt werde für die Fälle des Art. 4 der Strafprozeßordnung. Wenn man den Strafprozeß durchgeht, so findet man merkwürdigerweise, daß der Gesetzgeber eigentlich davon ausging, daß in diesen Fällen der Angeklagte vor Obergericht verbeiständet sei. Offenbar aus einer übel angebrachten Sparmaßnahme hat man es dann unterlassen, diese amtliche Verteidigung auch wirklich durchzuführen. Ebensogut, wie vor Schwurgericht ein Verteidiger sein muß, so gut soll auch in diesen kriminellen Fällen vor Obergericht ein Verteidiger da sein. Das liegt im Interesse der Rechtspflege. Ohne Opposition wurde das Gesetz angenommen. A.

— Anstaltspläne. Der Kanton Solothurn hat noch keine Versorgungsanstalt für Arme und Bedürftige, für sogenannte Halbarbeiter und weniger gut qualifizierte Leute. Er muß diese letztern in außerkantonalen Anstalten unterbringen und dafür erhebliche Beiträge ausrichten. Ferner wird von Seiten der Armenerziehungsvereine die Errichtung eines kantonalen Knabenwaisenhauses geplant. Solange die Unterbringung der unterstützungsbedürftigen Armen in einem Bürgerheim noch nicht gelöst ist, wird an die Sache wohl nicht herangetreten. Für unterstützungsbedürftige Kinder besteht in- und außerhalb des Kantons die Möglichkeit zur Unterbringung schon jetzt, nicht aber für erwachsene Personen. Auch werden dem Projekt Schwierigkeiten erwachsen, da die eventuell geplante Interkonfessionalität einer solchen Anstalt angefochten werden dürfte. A.

Literatur.

Soziale Fürsorge in der Schweiz. Zweite vermehrte Auflage von: „Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz", im Auftrage der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft bearbeitet von A. Wild, Pfarrer. 941 Seiten. Druck und Kommissionsverlag von Gebr. Leemann & Co., Zürich 2. 1919. Preis 14 Fr.

Das Buch bedarf keiner besondern Empfehlung. Der rasche Absatz, welchen die erste Auflage gefunden hat, zeigt, wie notwendig und verdienstlich die große Arbeit ist, welche dem Werk zugrunde liegt. Der Verfasser hat inzwischen nicht auf seinen Lorbeeren ausgeruht, sondern sich so energisch um die Vermehrung und Vervollkommung seines Werkes bemüht, daß die erste Auflage neben der zweiten bereits sehr unerwachsen aussieht. Um mehr als einen Drittel, von 613 auf 941 Seiten, hat des Buches Fülle zugenommen, und mit der Zunahme des Umfanges hat auch der innere Ausbau Schritt gehalten. Der Zugang zu den im einzelnen Falle benötigten Angaben und der Ueberblick über das Ganze werden wesentlich erleichtert durch die eingeführte durchgehende Numerierung der einzelnen Artikel, die Abteilung des Stoffes in Gruppen, die übereinstimmende Aufeinanderfolge dieser Gruppen innerhalb der regionalen Hauptabschnitte und die Hinzufügung eines alphabetischen und eines Ortsregisters zu dem in der ersten Auflage allein vorhanden gewesenen Materienregister. Für die Arbeit, welche hiebei zu leisten war, darf dem Verfasser und dem Setzer ein besonderes Kränzlein gewunden werden. Hervorzuheben ist auch noch, daß neben der Darstellung der kantonalen Fürsorgeeinrichtungen eine solche der Institutionen getreten ist, die auf eidgenössischem Boden sich mit Fürsorge befassen. Die schon der ersten Auflage zugrunde liegenden Haupteinteilungen in Fürsorge für Jugendliche und Erwachsene, Gesunde und Kranke sind beibehalten mit dem Unterschiede, daß die Grenze der Jugendfürsorge vom 16. auf das 18. Altersjahr hinaufgerückt wurde. Die Sprache ist deutsch, französisch, italienisch, je nach dem Institut und Landesteil, um welche es sich handelt.

Dem Verfasser und dem Verlag und ihren sämtlichen Mitarbeitern gebührt der Dank der Unzähligen, welchen das Buch aktiv oder passiv zu einer bessern Fürsorge verhelfen wird. N.

Ein intelligenter, braver Jüngling kann den **Spengler- u. Installationsberuf** gründlich erlernen bei **G. Zulauf**, Spengler und Installateur, **Brugg.** 485

Benützen Sie nur den **Blitzfahrplan!**

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.